



Ausschussdrucksache 21(13)57d
vom 8. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz - 1. KJHSRG)

BT-Drucksache 21/8274

Dr. Andreas Dexheimer

Vorstand und Sprecher der Geschäftsleitung Diakonie Rosenheim

Schriftliche Stellungnahme zum 1. KJHSRG

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz – 1. KJHSRG)

Bundesratsdrucksache 441/26 vom 14. August 2026

Öffentliche Anhörung am 12. Oktober 2026, 13:30 Uhr

Deutscher Bundestag – Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Andreas Dexheimer

Diakonie Rosenheim, Vorstand und Sprecher der Geschäftsleitung

7. Oktober 2026

Ich nehme Stellung als Vorstand der Diakonie Rosenheim, deren Leistungen und Finanzierung von diesem Gesetz unmittelbar betroffen sind, und als Mitautor des Lehr- und Praxiskommentars zum SGB VIII.

1. Reformziele und Voraussetzungen einer leistungsfähigen Kinder- und Jugendhilfe

1.1 Fachliche Position: Reformbedarf und unterstützenswerte Ziele

- **Zustimmung zum Ausbau verlässlicher Infrastruktur:** Familienberatung, Jugendsozialarbeit und Unterstützung in Kita und Schule leichter zugänglich machen, um Bedarfe früher zu erkennen und zu bearbeiten (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB VIII – unverändert; § 27 Abs. 6 und § 35b Satz 1 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zur Entlastung der Fachpraxis:** Mehrfacherhebungen, unklare Zuständigkeiten und vermeidbare Abstimmung reduzieren, um Zeit für Beratung, pädagogische Arbeit und Fallkoordination zu gewinnen (insbesondere § 35c Abs. 1 und § 79 Abs. 4 SGB VIII-E).
- **Grundsätzliche Zustimmung zu stärkerer kommunaler Steuerung:** Das Reformziel ist ausdrücklich benannt (Bundesregierung 2026, Begründung A. I., S. 16). Fachlich sind Bedarfe und Versorgungslücken systematisch zu erfassen und Angebote unter Beteiligung junger Menschen, Familien und freier Träger vorausschauend zu entwickeln (bestehende Grundlage der Jugendhilfeplanung: § 80 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 SGB VIII – unverändert).



- **Zustimmung zu wirtschaftlichem Ressourceneinsatz:** Bei vergleichbarer Bedarfsdeckung weniger aufwendige Lösungen ermöglichen; langfristige Wirkungen und Folgekosten berücksichtigen (Anknüpfungspunkte: § 78b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII-E; Art. 8 Satz 2 des Gesetzentwurfs).

1.2 Kritische Punkte: Verhältnis von kommunaler Entlastung, Leistungsfähigkeit und individuellen Rechten

- **Ausgabenentwicklung ist kein ausreichender Erfolgsmaßstab:** Den nominalen Ausgabenanstieg 2006–2024 erklären vor allem Preissteigerungen einschließlich Löhnen und Tarifen (mindestens 45 %) sowie Ausbau und Qualitätsverbesserungen der Kindertagesbetreuung (weitere rund 40 %). Leistungsausweitungen bei Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Schutzmaßnahmen tragen rund 13 % bei (Schayani et al. 2026, S. 395). Ausgabenrückgänge sind daher für sich genommen kein Wirkungsnachweis. Die in Art. 8 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Evaluation der finanziellen Auswirkungen muss um Indikatoren der Bedarfsdeckung ergänzt werden.
- **Einsparerwartungen setzen verfügbare Alternativen voraus:** Infrastruktur kann individuelle Hilfen nur entlasten, wenn sie tatsächlich vorhanden, personell ausgestattet, erreichbar und für den konkreten Bedarf geeignet ist (§ 27 Abs. 5 und 6, § 35b Sätze 1 bis 3 SGB VIII-E; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII – unverändert).
- **Aufbau und Umstellung verursachen zunächst zusätzliche Kosten:** Der Entwurf beziffert erwartete Einsparungen, weist die zusätzlichen Aufbau- und Vorhaltekosten einer bedarfsdeckenden Infrastruktur aber nicht gesondert aus. Personalgewinnung, Qualifizierung, Planung, digitale Verfahren und zeitweiliger Parallelbetrieb benötigen zusätzliche Mittel. Ein Vorranggebot schafft noch keine verfügbaren Angebote; erwartete Einsparungen ersetzen deren Aufbaufinanzierung nicht (Bundesregierung 2026, Vorblatt D und Begründung A. VI. 3 bis 5, S. 23–32).
- **Leistungsorganisation und Finanzierung verbinden:** Neue Strukturverpflichtungen brauchen gesicherte Finanzierung bereits in der ersten Reformstufe (§ 80a Sätze 1 und 2 SGB VIII-E). Anspruchserfüllende Infrastruktur darf nicht auf § 74-Förderung mit verpflichtender Eigenleistung freier Träger verwiesen werden (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII – unverändert).

1.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Finanzierung, verbindliche Vereinbarungen und Evaluation

- **Individuelle Ansprüche wirksam sichern:** Fehlende Infrastruktur, ausgeschöpfte Kapazitäten oder kommunale Einsparziele dürfen geeignete und notwendige Hilfe weder verzögern noch einschränken (Absicherungs- und Änderungsbedarf zu § 27 Abs. 5 und 6 sowie § 35b Sätzen 1 bis 4 SGB VIII-E).
- **Anspruchserfüllende Infrastruktur ohne Eigenleistung refinanzieren:** Zusätzliche Aufbau- und Vorhaltekosten gesondert ausweisen und ihre Finanzierung vor der Umstellung verbindlich sichern. Verbindliche Vereinbarungsfinanzierung einschließlich Vorhalte- und Kooperationskosten ohne verpflichtende Eigenleistung freier Träger vorsehen (Ergänzungsbedarf zu § 27 Abs. 5, § 77 Abs. 1 Satz 1 und § 80a Sätzen 1 und 2 SGB VIII-E; Abgrenzung zu § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII – unverändert).



- **Ambulante Vereinbarungen verbindlich und schiedsstellenfähig machen:** Bei Inanspruchnahme freier Träger Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen verpflichtend vorsehen, statt sie lediglich „anzustreben“; bei Nichteinigung auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle entscheiden lassen (Änderungsbedarf zu § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E und § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).
- **Tarifliche und AVR-Bezahlung gesetzlich als wirtschaftlich anerkennen:** Für ambulante und stationäre Leistungen festschreiben, dass Bezahlung nach Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien stets als wirtschaftlich anzuerkennen ist (Ergänzungsbedarf zu § 77 Abs. 1 Satz 1 und § 78b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII-E).
- **Bedarfsdeckung und Kostenverlagerungen verbindlich evaluieren:** Die Erhebung von Wartezeiten, ungedeckten Bedarfen und Versorgungslücken laufender Hilfen gesetzlich vorgeben; Aufbau- und Vorhaltekosten sowie Kostenverlagerungen auf Familien und andere Leistungssysteme bewerten (Ergänzungsbedarf zu Art. 8 Sätzen 1 bis 3 des Gesetzentwurfs).

2. Inklusive Gesamtzuständigkeit, Erprobung und Verfahrenslotsen

2.1 Fachliche Position: Inklusive Zuständigkeit und wirksame Unterstützung

- **Zustimmung zur inklusiven Zielrichtung:** Teilhabe als Auftrag der gesamten Jugendhilfe und ein behinderungsübergreifender Eingliederungshilfeanspruch sind fachlich richtig. Zuständigkeit darf nicht dauerhaft von der Behinderungsart abhängen (§ 1 Abs. 1 und § 35a Abs. 1 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zur Anknüpfung an den Behinderungsbegriff des § 7 Abs. 2 SGB VIII ohne Wesentlichkeitsschwelle:** Bei den Erprobungsträgern nach § 10c SGB VIII-E entfällt damit für junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen die Wesentlichkeitsschwelle des § 99 Abs. 1 SGB IX. Außerhalb der Erprobung bleibt sie für diese Gruppen bestehen (§ 35a Abs. 1 und § 10c Abs. 1 SGB VIII-E; § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und § 99 Abs. 1 SGB IX – unverändert).
- **Erprobung als Vorbereitung vertretbar:** Gemeinsame Fallbearbeitung, Personalqualifizierung sowie abgestimmte Hilfe- und Gesamtplanung lassen sich erproben. Voraussetzung bleibt ein verbindlicher Weg zur bundesweiten Gesamtzuständigkeit; deren Einführung darf nicht selbst ergebnisoffen bleiben (§ 10c Abs. 1, 2 und 5 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zur Entfristung der Verfahrenslotsen:** Unabhängige Begleitung bei Antragstellung und Rechtswahrnehmung bleibt bei fortbestehenden Systemgrenzen notwendig (§ 10b Abs. 1 und 2 SGB VIII – unverändert; Art. 6 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).



2.2 Kritische Punkte: Fortbestehende Systemgrenzen und Anschluss nach 2032

- **Gemeinsame Anspruchssprache, weiterhin geteilte Zuständigkeit:** Außerhalb zugelassener Modellkommunen schafft der behinderungsübergreifende Anspruch keine Gesamtzuständigkeit. Bei körperlichen oder geistigen Behinderungen bleibt Eingliederungshilfe nach SGB IX vorrangig; Schnittstellen sowie unterschiedliche Verfahren und Rechtswege bestehen fort (§ 35a Abs. 1 und § 10c Abs. 1 SGB VIII-E; § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII – unverändert; Rechtswege: § 40 Abs. 1 VwGO und § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG).
- **Regionale Unterschiede nicht verfestigen:** Die Erprobung soll bestehende kommunale Ansätze weiterentwickeln, darf aber keine dauerhaft unterschiedlichen Zugänge und Leistungsstandards je nach Wohnort begründen (§ 10c Abs. 1, 3 und 7 SGB VIII-E – Konkretisierungs- und Ergänzungsbedarf).
- **Befristung ohne geregelten Anschluss:** Die Erprobung endet am 31. Dezember 2032. Der Bericht bis 31. März 2030 ersetzt weder eine Anschlussregelung noch den Schutz laufender Hilfen vor erneuten Zuständigkeitswechseln (§ 10c Abs. 3 und 7 SGB VIII-E).

2.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Gesamtzuständigkeit und Hilfekontinuität

- **Gesamtzuständigkeit gesetzlich terminieren:** Einführungstermin und Anschlussregelung verbindlich festlegen. Der Referentenentwurf vom März sah den Zuständigkeitsübergang bereits zum 1. Januar 2028 vor (BMBFSFJ 2026, Art. 8 Abs. 1, S. 42; Begründung A. II. 1, S. 46). Die Erprobung soll Verfahren und Umsetzung vorbereiten; der Zuständigkeitsübergang darf keine erneute Grundsatzentscheidung voraussetzen (Änderungsbedarf zu § 10c Abs. 3 und 7 SGB VIII-E sowie Art. 6 Nr. 2 des Gesetzentwurfs).
- **Laufende Hilfen über 2032 hinaus sichern:** Zuständigkeit und Kostentragung nach Erprobungsende regeln; bewilligte Hilfen ohne Unterbrechung fortführen. Das Erprobungsende allein darf keinen neuen Antrag erforderlich machen. Gemeinsame Strukturen dürfen nicht ungeregt zurückabgewickelt werden (§ 10c Abs. 3 SGB VIII-E – Ergänzungsbedarf).

3. Vorranggebot von Infrastruktur- und Regelangeboten (auch Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen)

3.1 Fachliche Position: Bedarfsgerechte Infrastruktur und differenzierte Hilfeauswahl

- **Zustimmung zur stärkeren Nutzung wohnortnaher Angebote:** Familienberatung, Kindertagesbetreuung und Jugendsozialarbeit u. a. können Unterstützung im vertrauten Lebensumfeld ermöglichen. Ihr Vorrang ist fachlich nachvollziehbar, wenn sie den festgestellten Bedarf tatsächlich besser oder gleichermaßen decken (§ 27 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).



- **Bedarfsgerechte Kombinationen ausdrücklich befürworten:** Hilfen zur Erziehung mit z. B. Kindertagesbetreuung oder Jugendsozialarbeit zu verbinden, ist vielfach fachlich sinnvoll. Bei gesicherter Bedarfsdeckung kann dies aufwendigere Hilfen vermeiden oder verringern. Die Leistungserbringer sind verbindlich in Hilfeplanung und Überprüfung einzubeziehen (Anknüpfungspunkte: § 27 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E – inhaltlich unverändert; § 36 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII – unverändert).
- **Zustimmung zum einzelfallbezogenen Eignungsvergleich:** Die Hilfeauswahl muss dem individuellen Bedarf folgen. Ein begrenztes Angebot darf weder die Bedarfsfeststellung noch den Anspruch auf geeignete Hilfe begrenzen. Die Hilfeauswahl soll im Regelfall im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen. Hilfeplanung sichert Beteiligung, regelmäßige Überprüfung und Anpassung an veränderte Bedarfe (§ 36 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zur Stärkung der Jugendsozialarbeit:** Schul- und berufsbezogene Unterstützung sowie begleitetes Wohnen können bedarfsgerecht sein. Die erweiterte Nutzung sozialpädagogisch begleiteter Wohnformen und die ausdrückliche Berücksichtigung der Jugendsozialarbeit bei der Mittelverwendung sind zu begrüßen (§ 13 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 5 Satz 2 und § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E).

3.2 Kritische Punkte: Vergleichbare Bedarfsdeckung und unterschiedliche Leistungszwecke

- **Gesetzliche Sicherungen begrüßen, Fehlsteuerung vorbeugen:** Die Bindung des Vorrangs an individuellen Bedarf, Eignungsvergleich und Beteiligung ist zu begrüßen. Bei vorrangig fiskalischer Steuerung könnten Jugendämter ihn dennoch als Ermächtigung zur Verweisung auf unzureichende Angebote verstehen. Gefährdet sind besonders Familien, die ihre Rechte nicht kennen oder Widerspruch und Klage scheuen (§ 27 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII-E).
- **Förderwirkung und Bedarfsdeckung unterscheiden:** Allgemeine Förderung belegt keine vollständige Bedarfsdeckung: Kindertagesbetreuung ersetzt nicht Familienhilfe, Jugendsozialarbeit nicht Erziehungsbeistandschaft. Zu prüfen bleibt, ob das Angebot den festgestellten Bedarf tatsächlich vollständig deckt oder individuelle Hilfe, gegebenenfalls ergänzend, erforderlich bleibt (Beispiele: § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 31 Satz 1, § 13 Abs. 1 und § 30 Satz 1 SGB VIII – unverändert; Prüfmaßstab: § 27 Abs. 1 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).
- **Jugendsozialarbeit am Betreuungsbedarf messen:** Ausbildungsaufnahme oder Volljährigkeit belegen keinen geringeren Hilfebedarf. Verlässliche Bezugspersonen, Alltagsunterstützung und erreichbare Krisenhilfe bleiben Prüfmaßstäbe. Bei Jugendlichen zählt der erzieherische Bedarf einschließlich Elternunterstützung, bei jungen Volljährigen die selbständige Lebensführung und Persönlichkeitsentwicklung (§ 27 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII-E; § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII – unverändert).



3.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Vorrang präzisieren und ergänzende Hilfen sichern

- **Kombination bei Teildeckung gesetzlich verpflichtend machen:** Die schon geltende Kombinationsmöglichkeit (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, künftig § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E) für den Fall der Teildeckung im Gesetzestext zur Pflicht verdichten. Die Begründung (S. 40) setzt das bereits voraus. Vorrang setzt rechtzeitigen Zugang, zumutbare Erreichbarkeit und Bedarfsdeckung nach Umfang und Dauer voraus (Ergänzungsbedarf zu § 27 Abs. 5 Sätzen 1 und 2 SGB VIII-E).
- **Verbindliche Anspruchserfüllung auch im Jugendwohnen sichern:** Erfüllt begleitetes Wohnen einen bestehenden individuellen Anspruch, muss seine bedarfsdeckende Gewährung verbindlich sein. Die Kann-Regelung darf die Anspruchserfüllung nicht ins Ermessen stellen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 und § 27 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E; § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII – unverändert).
- **Eignungsvergleich konkret dokumentieren:** Im Hilfeplan Bedarf und Ziele, tatsächliche Verfügbarkeit (Anbieter, Beginn, Kapazität) sowie Qualität, Intensität, Dauer und Verlässlichkeit festhalten. Öffnungszeiten, Sprache, Barrierefreiheit und Vereinbarkeit mit der familiären Lebenssituation prüfen; Schutz- und Beziehungsbedarfe sowie Wünsche berücksichtigen. Bedarfsanteile von Infrastruktur und ergänzender Einzelhilfe sowie Überprüfungstermin ausweisen; über fortbestehende Ansprüche verständlich informieren (Ergänzungsbedarf zu § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 SGB VIII-E).
- **Den Anspruch junger Volljähriger ausdrücklich absichern:** Den Vorrang von Jugendsozialarbeit in § 41 ausdrücklich regeln und am dort bestimmten Unterstützungsbedarf ausrichten. § 13-Angebote dürfen nur bei gesicherter Bedarfsdeckung anspruchserfüllend wirken. Notwendige weitergehende Hilfe bleibt geschuldet; bei Teildeckung sind beide Hilfen zu kombinieren. Beim Wechsel aus § 41 in Jugendsozialarbeit Beziehungskontinuität, Wohnen und Bildungsweg abgestimmt planen; erforderliche Nachbetreuung sichern (Änderungsbedarf zu § 27 Abs. 5 Satz 2 und § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII-E; Ergänzungsbedarf zu § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII – unverändert; Nachbetreuung: § 41a Abs. 1 und 2 SGB VIII – unverändert).

4. Infrastrukturelle Bildungsassistenz in Kita und Schule: Zugang, Zuständigkeit und Qualität

4.1 Fachliche Position: Gemeinsame Assistenzstrukturen und verlässlicher Zugang

- **Zustimmung zur engeren Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe:** Bildungsassistenz führt Schule und Jugendhilfe näher zusammen. Gemeinsame Planung ermöglicht vorausschauende, bedarfsgerechte Assistenzkapazitäten. Die verbindliche Einbeziehung der Schulbehörden bietet die Chance, Inklusionsverantwortung gemeinsam wahrzunehmen und Aufgaben sowie Kosten ausgewogener zwischen Schule und Jugendhilfe zu verteilen (§ 80a Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).



- **Zustimmung zu gemeinsam nutzbarer Bildungsassistenz:** Pooling organisiert die Erfüllung individueller Assistenzansprüche. Verlässlich verfügbare Teams können Unterstützung im Alltag flexibler einsetzen, gemeinsame Teilhabe erleichtern und Stigmatisierung vermindern. Eine gemeinsame Personal- und Vertretungsplanung kann Ressourcen effizienter nutzen und Kosten dämpfen, sofern individuelle Bedarfe vollständig gedeckt bleiben. Die Assistenzteams müssen in das pädagogische Konzept von Kita und Schule eingebunden sein (§ 27 Abs. 6 Satz 1, § 35b Satz 1 und § 80a Satz 1 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zur Verfahrensvereinfachung mit individuellen Sicherungen:** Der Infrastrukturzugang ohne reguläres Hilfeplanverfahren kann Zugangshürden und Verwaltungsaufwand verringern. Zu begrüßen sind die vorgesehenen Einzelhilfeansprüche und die Öffnung der Hilfeplanung bei ungeklärtem Bedarf (§ 27 Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie § 35b Sätze 2 bis 4 SGB VIII-E).
- **Weitergehende Empfehlung: Bildungsassistenz behinderungsübergreifend öffnen:** Über den Entwurf hinaus empfehle ich, gemeinsame Assistenzangebote auch außerhalb der Erprobungsträger nach § 10c SGB VIII-E für Kinder mit körperlichen, geistigen, Sinnes- oder mehrfachen Behinderungen zu öffnen. Leistungserbringung und Finanzierungsbeteiligung sind dafür rechtskreisübergreifend zu regeln; eine vorgelagerte Diagnose zur Kostenträgerabgrenzung darf den niedrigschwelligen Zugang nicht blockieren (Weiterentwicklungsoption zu § 35b Sätzen 1 und 2 sowie § 80a Sätzen 1 und 2 SGB VIII-E; bestehende Zuständigkeitsgrenze: § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII – unverändert).

4.2 Kritische Punkte: Individuelle Passung und verbindliche Systemverantwortung

- **Einzelhilfe in der Kita ebenso eindeutig sichern:** Bei vorhandenem, individuell unzureichendem Infrastrukturangebot nennt § 35b als Alternative ausdrücklich nur Anleitung und Begleitung „in der Schule“. Für behinderungsbedingten Assistenzbedarf in der Kita fehlt diese Absicherung (§ 35b Satz 3 SGB VIII-E; gegenüber § 27 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII-E).
- **Strukturelle Planung beantwortet die individuelle Eignungsfrage nicht:** Grundständige Bildungsassistenz kann zusätzliche Einzelbegleitung in bestimmten Situationen oder Zeitabschnitten erfordern. Ein Assistenzteam belegt deshalb keine vollständige Bedarfsdeckung. Auch nach früherer Bedarfsfeststellung kann neue Klärung nötig sein. Die Hilfeplanöffnung ist dafür zu eng; bei erzieherischem Assistenzbedarf fehlt sie ausdrücklich (§ 35b Sätze 1 bis 4 sowie § 27 Abs. 6 Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).
- **Planungsbeteiligung allein sichert weder Qualität noch Finanzierung:** Personalumfang, Vertretung und Bezugspersonen sowie Verantwortungs- und Finanzierungsanteile bleiben konkretisierungsbedürftig. Bildungsassistenz darf fehlende inklusive Unterrichtsgestaltung oder reguläre Kita-Personalausstattung nicht dauerhaft kompensieren (§ 80a Sätze 1 und 2 SGB VIII-E; bestehende Systemverantwortung: § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie § 22a Abs. 4 SGB VIII – unverändert).



4.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Einzelhilfe, Bedarfsprüfung und verbindliche Umsetzung

- **Einzelhilfe und Kombinationen in Kita und Schule sichern:** Für erzieherische und behinderungsbedingte Bedarfe erforderliche Einzelhilfe bei fehlender oder unzureichender Infrastruktur sowie ergänzende Einzelbegleitung bei Teildeckung grundständiger Bildungsassistenz ausdrücklich sichern; in § 35b Satz 3 die Kita ergänzen (Änderungs- und Ergänzungsbedarf zu § 27 Abs. 6 Satz 2 und § 35b Satz 3 SGB VIII-E).
- **Abklärung beim Jugendamt belassen:** Das Jugendamt muss prüfen, ob und wie weit Infrastruktur den benannten Bedarf deckt. Einzelhilfe darf weder den Nachweis eines Scheiterns durch die Familie noch erfolglose Angebotsnutzung voraussetzen (Ergänzungsbedarf zu § 27 Abs. 6 Satz 2 und § 35b Sätzen 3 und 4 SGB VIII-E).
- **Eignung prüfen und Hilfeplanung eröffnen:** Mit Kind und Personensorgeberechtigten vier Prüfpunkte dokumentieren: belastbar festgestellter Bedarf, verfügbares und geeignetes § 80a-Angebot, vollständige Bedarfsdeckung einschließlich erforderlicher Einzelbegleitung sowie regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung bei Dauerleistungen. Entscheidung begründen; zuständige Ansprechperson, Überprüfungstermin und erreichbare Beschwerdewege benennen. Für Einzelhilfe, ergänzende Assistenz und ungeklärte, veränderte oder streitige Bedarfe die Hilfeplanung nach § 36 auch nach früherer Bedarfsfeststellung ausdrücklich eröffnen; Anpassungen unverzüglich veranlassen (Änderungs- und Ergänzungsbedarf zu § 27 Abs. 6 Sätzen 1 und 2 sowie § 35b Sätzen 2 bis 4 SGB VIII-E).
- **Bundesrechtliche Mindeststandards setzen und Landesrecht verpflichten:** Im SGB VIII bundesweite Mindeststandards für bedarfsgerechte Assistenzzeiten, aufgabenbezogene Qualifikation, Vertretung und Kontinuität festlegen. Assistenzkräfte sollen innerhalb ihres Aufgaben- und Kompetenzbereichs eigenverantwortlich handeln und mit den pädagogischen Fach- und Lehrkräften partnerschaftlich zusammenarbeiten. Ihr Einsatz richtet sich nach den Unterstützungs- und Teilhabebedarfen der Kinder; ihr eigenständiger fachlicher Auftrag ist im pädagogischen Konzept von Kita und Schule zu verankern. In § 80a Satz 2 SGB VIII-E die Länder verpflichten, verbindliche Vereinbarungen über Aufgaben, Koordination und Finanzierungsanteile von Jugendhilfe, Schul- und Kitaverantwortlichen sowie beteiligten Rehabilitationsträgern vorzusehen. Ungeklärte Kostentragung darf den Zugang nicht blockieren (Ergänzungsbedarf zu § 80a Sätzen 1 und 2 SGB VIII-E; Planungsmaßstab: § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII – unverändert).

5. Aufgabenbezogene Personalkompetenz und Qualität in Einrichtungen

5.1 Fachliche Position: Funktionsbezogene Qualifikation und multiprofessionelle Teams

- **Zustimmung zur aufgabenbezogenen Personalqualifikation:** Zweck, Konzeption und Funktion sind geeignete Maßstäbe: Mit Anspruch und Verantwortung der Aufgabe steigen die Anforderungen an Qualifikation und Erfahrung einschließlich erforderlicher formaler Abschlüsse. Berufsbezeichnungen allein bilden sie nicht ab (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E; Bundesregierung 2026, Begründung zu Art. 1 Nr. 9 und 11, S. 36).



- **Zustimmung zu multiprofessionellen Teams:** Unterschiedliche Ausbildungswege und Erfahrungen können pädagogische Arbeit ergänzen, wenn die funktionsbezogenen Kompetenzen nachgewiesen sind und im Team verlässlich zusammenwirken (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E).

5.2 Kritische Punkte: Qualifikationsniveau, Beziehungsverantwortung und klare Prüfmaßstäbe

- **Ein veränderter Personalmix ersetzt keine bedarfsgerechte Fachlichkeit:** Kinderschutz, Diagnostik, Hilfeplanungsmitwirkung, Leitung, Krisenintervention und komplexe Fallsteuerung verlangen hohe Qualifikations- und Erfahrungsstandards. Personalentscheidungen müssen den fachlichen Anforderungen, Zielen und dem Zweck der Hilfe folgen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E).
- **Spezialisierung darf Beziehungsverantwortung nicht auflösen:** Bei verteilter Alltagsbegleitung, pädagogischer Arbeit und spezialisierten Aufgaben brauchen junge Menschen weiterhin eine erkennbare, verlässliche Bezugsperson. Aufgabenabgrenzung allein sichert weder Beziehungskontinuität noch abgestimmtes Handeln (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E).
- **Verfassungsgewähr braucht überprüfbare Kriterien:** Der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Rechte junger Menschen ist zu begrüßen. Die aus § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII übernommene Formel wird in die Betriebserlaubnis übertragen. Auf diese besteht ein Rechtsanspruch, und ihre Versagung greift in die Berufsfreiheit ein. Nach der Begründung bietet ein Träger diese Gewähr nur, „wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung wirkt“ (Bundesregierung 2026, Begründung zu Art. 1 Nr. 9, S. 36). Offen bleibt, welche Tatsachen die Erlaubnisbehörde dafür feststellen muss und wie die Nachweislast verteilt ist (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII – unverändert; § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII-E; Art. 12 Abs. 1 GG).

5.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Kompetenzprofile, personelle Absicherung und Rechtssicherheit

- **Vier Prüfpunkte für den Personaleinsatz verbindlich dokumentieren:** In Konzeption und Leistungsvereinbarung festhalten: Aufgaben, Ziele und Risiken; erforderliche und nachgewiesene Kompetenz und Erfahrung; Entscheidungsbefugnisse, Aufsicht und Übertragungsgrenzen; gesicherte Einarbeitung, Anleitung, Fortbildung, Supervision und Reflexion. Bei veränderten Aufgaben oder Bedarfen erneut prüfen (Ergänzungsbedarf zu § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII – unverändert; Konkretisierungsbedarf zu § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E).
- **Beziehungskontinuität und fachliche Unterstützung personell absichern:** Feste Bezugspersonen und Vertretung in Konzeption und Leistungsvereinbarung regeln; Beziehungsarbeit, mittelbare pädagogische Tätigkeiten sowie Unterstützung und Qualifizierung nach den genannten Prüfpunkten personell berücksichtigen (Konkretisierungsbedarf zu § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E; Personalausstattung: § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII – unverändert).
- **Verfassungsgewähr rechtssicher konkretisieren:** Die Prüfung an verfassungsmäßige Ordnung, Grundrechte, Kindeswohl und diskriminierungsfreie Leistungserbringung binden; Tatsachen und Nachweisanforderungen gesetzlich bestimmen. Unterschiedliche Wertorientierungen freier Träger rechtfertigen für sich keine Versagung (Konkretisierungsbedarf zu § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII-E).



6. Hilfeplanung, Beteiligung und individuelle Bedarfsfeststellung

6.1 Fachliche Position: Wirksame Beteiligung und einfachere Verfahren

- **Zustimmung zur umfassenden Beteiligung:** Verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Beteiligung junger Menschen und Personensorgeberechtigter in allen Verfahrensschritten ist zu begrüßen. Eine Vertrauensperson auf Verlangen kann Verständigung und eigenständige Interessenvertretung unterstützen (§ 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 35c Abs. 4 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zur Nutzung vorhandener Erkenntnisse:** Ausreichende Gutachten, ärztliche Stellungnahmen und vergleichbare Bescheinigungen für Eingliederungshilfe weiterzuverwenden, kann Familien entlasten und Entscheidungen beschleunigen. Zusätzliche Unterlagen sind nur bei unzureichender Erkenntnisgrundlage erforderlich (§ 35c Abs. 1 bis 3 SGB VIII-E).

6.2 Kritische Punkte: Aussagekraft der Unterlagen und tatsächliche Einflussmöglichkeiten

- **Eine Diagnose bestimmt noch nicht den Unterstützungsbedarf:** Medizinische Befunde allein bestimmen den Teilhabebedarf nicht. Die sozialpädagogische Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung muss Wechselwirkungen zwischen individueller Beeinträchtigung, Alltagsbarrieren und fördernden Lebensweltbedingungen einschließlich Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten erfassen. Auch kurze ärztliche Stellungnahmen müssen aussagekräftig bleiben; individuelle Teilhabebedarfsermittlung bleibt erforderlich (§ 35c Abs. 2 Sätze 1 bis 4 SGB VIII-E; § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB IX – unverändert).
- **Vorhandene Unterlagen sind nicht automatisch ausreichend:** Ein Befund kann weiterhin tragfähig sein, obwohl Schulwechsel, Krisen oder veränderte Lebensbedingungen den Unterstützungsbedarf verändern. Zu prüfen ist die aktuelle Aussagekraft; schematische Wiederholungsbegutachtung ist nicht erforderlich (§ 35c Abs. 1 und 2 SGB VIII-E).
- **Beteiligung vor Beschleunigung:** Die Erläuterung einer bereits feststehenden Hilfe genügt nicht. Ziele, Wünsche und abweichende Einschätzungen müssen vor Auswahl und bei Änderungen berücksichtigt werden; die Vertrauensperson muss vor Entscheidungsabschluss hinzukommen können (§ 36 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E).

6.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Verlässliche Entscheidungsgrundlagen und nachvollziehbare Beteiligung

- **Aussagekraft der Unterlagen prüfen:** Aktualität, Aussagekraft, methodische Eignung und Passung zur aktuellen Teilhabesituation dokumentieren. Befundgrundlage und aufgabenbezogene fachliche Eignung der ausstellenden Person als Mindestanforderungen ärztlicher Stellungnahmen und vergleichbarer Bescheinigungen konkretisieren. Nur fehlende Erkenntnisse ergänzen; Gewichtung der Unterlagen und Erforderlichkeit oder Entbehrlichkeit weiterer Ermittlungen begründen (Konkretisierungsbedarf zu § 35c Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und Abs. 3 SGB VIII-E).



- **Teilhabebedarf fachlich nachvollziehbar feststellen:** Mit jungem Menschen und Personensorgeberechtigten Beeinträchtigung, Alltagsbarrieren, Ressourcen, Ziele und erforderliche Unterstützung festhalten; medizinische, sozialpädagogische und lebensweltliche Erkenntnisse zusammenführen. Erforderliche ergänzende Ermittlungen veranlasst das Jugendamt; es verantwortet die Entscheidung (Konkretisierungsbedarf zu § 35c Abs. 2 und 4 SGB VIII-E; bestehende Grundlagen: § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB IX und § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X – unverändert).
- **Beteiligung und Vertrauensperson wirksam absichern:** Ziele, Wünsche und abweichende Einschätzungen im Hilfeplan dokumentieren; Abweichungen von Wünschen begründen. Die gewählte Vertrauensperson auf Verlangen ohne zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen einbeziehen; Vertraulichkeit, Kostentragung und konkrete Interessenkonflikte verfahrensrechtlich klären (Konkretisierungsbedarf zu § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E).

7. Freie Träger, Leistungsvereinbarungen und verlässliche Finanzierung

7.1 Fachliche Position: Bedarfsdeckung, Transparenz und Rechtssicherheit

- **Zustimmung zur Bedarfsorientierung im Vereinbarungsrecht:** Die zusätzliche Bindung der Trägereignung an einzelfallbezogene Bedarfsdeckung und Wunsch- und Wahlrecht ist zu begrüßen (§ 78b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zu Wirksamkeit und verständlichen Vereinbarungsergebnissen:** Wirksamkeit als ausdrücklicher Qualitätsaspekt und verständlich zugängliche Vereinbarungsergebnisse stärken fachliche Überprüfbarkeit und Orientierung der Leistungsberechtigten (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2a SGB VIII-E).
- **Zustimmung zum unmittelbaren Vergütungsanspruch:** Der ausdrückliche öffentlich-rechtliche Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Jugendamt stärkt Rechtssicherheit. Er verlangt bewilligte und erbrachte Leistungen sowie die Voraussetzungen der Entgeltübernahme (§ 78b Abs. 4 SGB VIII-E).

7.2 Kritische Punkte: Preisorientierung, Trägersauswahl und Strukturkosten

- **Wirtschaftlichkeit ist nicht der niedrigste Preis:** Trägereignung darf nicht vorrangig fiskalisch, Wirksamkeit nicht allein nach kurzfristigen Zielerreichungsquoten beurteilt werden. Unterschiedliche Ausgangslagen und Hilfeziele bleiben maßgeblich (§ 77 Abs. 1 Satz 1 und § 78b Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII-E).
- **Wahlrecht braucht tatsächlich verfügbare Alternativen:** Dauerfinanzierte Infrastruktur kann die Auswahl auf wenige Anbieter verengen, ohne dass dies zwingend aus dem Entwurf folgt. Kleinere und spezialisierte Träger brauchen Zugangschancen, um fachliche Vielfalt und bedarfsgerechte Wechsel zu sichern (§ 80a Sätze 1 und 2 SGB VIII-E; bestehende Grundlagen: § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII – unverändert).
- **Vergütung einzelner Leistungen sichert noch keine Vorhaltung:** Assistenzteams, Vertretung, Krisenbereitschaft und Kooperation brauchen Ressourcen auch außerhalb erbrachter Einzelhilfen. Der Vergütungsanspruch für bewilligte Leistungen finanziert diese Vorhaltung noch nicht (§ 78b Abs. 4 und § 80a Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).



7.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Tragfähige Vereinbarungen und faire Zugangsbedingungen

- **Vereinbarungsfinanzierung vollständig ausgestalten:** Verbindliche, auch ambulant schiedsstellenfähige Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen vorsehen, anspruchserfüllende Infrastruktur ohne verpflichtende Eigenleistung freier Träger finanzieren und Tarif- oder AVR-Bezahlung stets als wirtschaftlich anerkennen (vgl. 1.3). Notwendige Vorhaltung, Vertretung, Krisen- und Risikovorsorge, Kooperation, Qualifizierung, Dokumentation, Digitalisierung, Fachberatung und Organisationsentwicklung refinanzieren. Anpassungen an tarifliche, gesetzliche und allgemeine Kostensteigerungen verbindlich regeln (Ergänzungsbedarf zu § 77 Abs. 1 Satz 1, § 78b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 80a Sätzen 1 und 2 SGB VIII-E sowie zu § 78d Abs. 3 SGB VIII – unverändert; Schiedsstellenfähigkeit: § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII; Eigenleistung: § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII – unverändert).
- **Trägerauswahl transparent und bedarfsbezogen regeln:** Bedarf, Kapazitätsumfang, fachliche Auswahlkriterien und Vertragslaufzeiten transparent festlegen; kleineren und spezialisierten Anbietern faire Zugänge, Leistungsberechtigten geeignete Alternativen und Wechsel ermöglichen. Freie Träger frühzeitig an der Planung beteiligen; Eigenständigkeit und Subsidiarität auch bei infrastruktureller Organisation wahren (Ergänzungsbedarf zu § 77 Abs. 1 Satz 1 und § 80a Sätzen 1 und 2 SGB VIII-E; bestehende Grundlagen: § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 80 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB VIII – unverändert).
- **Ambulante Trägereignung fachlich bestimmen:** Qualität, aufgabenbezogene Personalkompetenz, individuelle Bedarfsdeckung sowie Wunsch- und Wahlrecht als zusätzliche Eignungskriterien ambulanter Anbieter verankern (Ergänzungsbedarf zu § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E; Regelungsvorbild: § 78b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII-E).
- **Wirksamkeit fachlich konkretisieren:** Hilfeartbezogene Ziele, geeignete Beobachtungszeiträume, Ausgangslagen und Rückmeldungen der Leistungsberechtigten zugrunde legen. Leistungsumfang, Qualitätsmerkmale und Zugangsvoraussetzungen in verständlich vergleichbaren Vereinbarungsergebnissen ausweisen (Konkretisierungsbedarf zu § 78b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2a SGB VIII-E).
- **Vergütung auch ambulant verfahrensrechtlich absichern:** Unmittelbaren Vergütungsanspruch für bewilligte und erbrachte ambulante Leistungen verankern; Fälligkeit, Abrechnung und Einwendungen regeln. Über fachlich notwendige Leistungsabweichungen, insbesondere in Krisen, zeitnah hinsichtlich Bewilligungsanpassung und Vergütung entscheiden (Ergänzungsbedarf zu § 77 Abs. 1 Satz 1 und § 78b Abs. 4 SGB VIII-E).

8. Weitere Anmerkungen

- **Legaldefinitionen und Vorrangausnahmen:** Die Begriffe „infrastrukturelle Angebote“ und „Regelangebote“ gesetzlich definieren und voneinander abgrenzen; Leistungen außerhalb SGB VIII nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung anspruchserfüllend einsetzen. Vorrangausnahmen bei Kindeswohlgefährdung und jugendgerichtlichen Hilfen ausdrücklich regeln; die doppelte Vorrangregel für Jugendliche klären (§ 27 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).
- **Weitere Bildungsorte:** Hochschulen und Kindertagespflege auf unbeabsichtigte Unterstützungslücken prüfen (§ 27 Abs. 6 und § 35b Satz 1 SGB VIII-E).



- **Persönliches Budget und integrierte Hilfen:** Selbstbestimmung durch Beratung sichern; Erziehungs- und Teilhabeleistungen rechtzeitig abgestimmt erbringen, auch ohne verfügbares integriertes Angebot (§ 35a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 5 SGB VIII-E).
- **Inklusive Förderung:** Die Förderpräferenz ist zu begrüßen; tatsächliche Zugänglichkeit und Mitgestaltung bleiben maßgeblich (§ 74 Abs. 4 SGB VIII-E).
- **Ombudsstellen systematisch eigenständig halten:** Ombudschaft unterstützt bei der Wahrnehmung von Rechten und bei Konflikten über Jugendhilfeleistungen. Ihre Aufnahme in den Leistungskatalog sollte entfallen; sie ist als unabhängige Beratungs- und Vermittlungsstruktur nach § 9a zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E; § 9a SGB VIII – unverändert).
- **Öffentliche Verantwortung und Digitalisierung:** Gesamtverantwortung bleibt beim öffentlichen Träger. Automatisierte Zuständigkeitsprüfung verlangt menschliche Letztverantwortung, Erklärbarkeit, Datenqualität, Datenschutz und Fehlerkorrektur; ungeprüfte Systemergebnisse dürfen Hilfen nicht unterbrechen. Analoge Zugänge erhalten; bundesweit kompatible Systeme, gemeinsame Standards und Schnittstellen gegen kommunale Doppelentwicklungen und Mehrfacherfassungen fördern (§ 79 Abs. 1 SGB VIII – unverändert; § 79 Abs. 4 SGB VIII-E; Ergänzungsbedarf zu § 83 Abs. 1 SGB VIII).
- **Unbegleitete Minderjährige:** Mehr Zeit für Erstklärung ist grundsätzlich zu begrüßen; unnötige Verteilungsverzögerungen vermeiden. Qualifizierte Altersfeststellung, Sprachmittlung, effektiven Rechtsschutz und regelmäßige Berichterstattung sichern (§ 42a Abs. 4 Satz 1, § 42f Abs. 2 und 3 sowie § 84 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E).
- **Pflegekinder und Vormundschaft:** Frühzeitige Beteiligung aufnehmender Jugendämter ist zu begrüßen; Verfahrensfehler heilbar machen, Versorgungskontinuität sichern und bei Umzug der Pflegefamilie das Jugendamt am neuen Wohnort informieren. Vormundwechsel an Kindeswohl, Kindeswillen und Beziehungskontinuität ausrichten (§ 37c Abs. 3 Sätze 4 und 5, § 86 Abs. 6 Satz 4 und § 87c Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB VIII-E).
- **Familienpflege nach SGB IX:** Unterhaltsfinanzierung, Schutzkonzepte und zugängliche Beschwerdewege ausdrücklich sichern (Ergänzungsbedarf zu § 113 Abs. 2 Nr. 4 und § 80 Satz 1 SGB IX; Regelungsvorbilder: § 39 Abs. 1 sowie § 37b Abs. 1 und 2 SGB VIII).
- **Kinderschutz und begleiteter Umgang:** Fachübergreifende Gefährdungseinschätzung und sichere Umgangsorte sind zu begrüßen; Verantwortung und Informationsaustausch regeln. Bei häuslicher Gewalt speziell geschulte Fachkräfte einsetzen, die Eignung begleiteten Umgangs im Einzelfall prüfen und Schutzvorkehrungen für den Ablauf festlegen. Notwendigkeit der Einbeziehung sowie Zweck, Empfänger und Rechtsgrundlage des Datenaustauschs dokumentieren (§ 8a Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII-E; bestehende Datenschutzgrenzen: § 64 Abs. 1, 2 und 2a sowie § 65 Abs. 1 SGB VIII – unverändert).
- **Betreute Wohnformen:** Die offenere Bezeichnung betreuter Wohnformen ist zu begrüßen (§ 34 Überschrift SGB VIII-E).
- **Sorgebestätigung:** Prüfungsumfang, Beweiswirkung und Rechtsschutz der Sorgebestätigung präzisieren (§ 58a Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).



- **Reichweite des Vereinbarungsrechts:** Die Zuordnung teilstationärer Eingliederungshilfe und die Abgrenzung zu Kindertageseinrichtungen eindeutig festlegen (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VIII-E).
- **Lebensunterhalt:** Beim Wegfall des besonderen Vorrangs gegenüber SGB XIV lückenlose Vorleistung und Erstattung sichern (Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs; bisher § 10 Abs. 5 SGB VIII).
- **Kostenerstattung:** Kennniszurechnung und Pauschalierung nachvollziehbar regeln; Wegfall des Verzugszinsverbots ausdrücklich klären (§ 89d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 89f Abs. 2 SGB VIII-E).
- **Alkoholprävention:** Die Abschaffung des „begleiteten Trinkens“ ist zu begrüßen; Elternarbeit, Suchtprävention und verständliche Information ergänzen (Streichung des § 9 Abs. 2 JuSchG durch Art. 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).
- **Evaluation und Übergangsrecht:** Evaluationen abstimmen und Berichtstermine verbindlich festlegen; den bis Ende 2027 fortbestehenden Verweis auf die sofort aufgehobene KJSG-Schaltregelung bereinigen (§ 108 SGB VIII-E; bisher § 108 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII; Art. 6 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs).
- **Gesetzgebungstechnische Fehler berichtigen:** Den Änderungsbefehl zu § 45 von „Absatz 2 Satz 1“ auf „Absatz 2 Satz 2“ berichtigen (Art. 1 Nr. 9). „sowie dies notwendig ist“ durch „soweit dies notwendig ist“ ersetzen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E), „Funktionen“ berichtigen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII-E) und die Personalregel als Nr. 4 statt Nr. 1 nummerieren (§ 78c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E). Grammatik der Evaluationsvorschriften bereinigen (§ 108 Satz 2 SGB VIII-E; Art. 8 Satz 1 des Gesetzentwurfs). Den Auslandsmaßnahmenverweis an die neue Bedarfsfeststellung anpassen; erforderliche medizinische Qualifikation sichern (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII; § 35c Abs. 2 und 3 SGB VIII-E).
- **Auf Verweisfehler in der Regierungsbegründung hinweisen:** Zu § 10 trifft „Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.“ nicht zu; Absatz 5 wird gestrichen, der bisherige Absatz 7 als Absatz 5 fortgeführt (S. 33). Zu § 35a Abs. 3 ist „Satz 3“ statt „Absatz 6“ gemeint (S. 42). Zu § 35c sind die Erläuterungen einschließlich ihrer Absatzverweise vertauscht (Absatz 3: Begutachtung; Absatz 4: Beteiligung); die Interessenkollision steht in Satz 5 statt Satz 3 (S. 44). § 58a ist nicht in Absätze gegliedert; zutreffend ist „Satz 1“ statt „Absatz 1 Satz 1“ (S. 36). Zu § 86 Abs. 6 ist Satz 4 statt Satz 6 gemeint (S. 47). In Begründung A. IV. sind dem Jugendschutzgesetz Art. 5 statt Art. 6 und dem Kinder- und Jugendhilferecht Art. 1 und 2 statt Art. 1 bis 3 zuzuordnen (S. 20). Die Angabe „§§ 22 bis 25“ in der Begründung zu Art. 2 Nr. 7 (S. 39) weicht von „§§ 22 bis 24“ in § 27 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII-E ab. Die zutreffenden Bezüge sollten im Ausschussbericht klargestellt werden.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) (2026): *Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)*. Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 23. März 2026, 10:46 Uhr.

Bundesregierung (2026): *Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz – 1. KJHSRG)*. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Bundesratsdrucksache 441/26 vom 14. August 2026. Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0441-26.pdf>.



Schayani, Nikolai; Mühlmann, Thomas; Rauschenbach, Thomas; Olszenka, Ninja und Wahlers, Lena Katharina (2026): Die Kostenexpansion der Kinder- und Jugendhilfe. Aktuelle Analysen zu den Ausgabensteigerungen in der Kindertagesbetreuung und den Hilfen zur Erziehung. *Jugendhilfe*, 64(4), S. 380–396.